

## Steuerwesen.

### Steuerabzug vom Arbeitslohn.

#### Erläuterungen.

1. Vor der Steuerberechnung ist der Brutto-lohn abzurunden, und zwar

- a) bei Monatsauszahlung auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag,
- b) bei Wochenauszahlung auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,
- c) bei Tagesauszahlung auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag,
- d) bei Zahlung für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag.

2. Von der zu berechnenden Steuer ist ein Abschlag zu machen. Dieser beträgt 25 v. H., jedoch höchstens

- a) 3 RM. monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate,
- b) 0,75 RM. wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen,
- c) 0,15 RM. täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage,
- d) 0,05 RM. zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

#### Steuerfreie Lohnbeträge.

I. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 RM. jährlich (100 RM. monatlich) besteht aus

- 1. dem **steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne** von 720 RM. jährlich (60 RM. monatlich),
- 2. dem **Pauschbetrag für Werbungskosten** (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich),
- 3. dem **Pauschbetrag für Sonderleistungen** (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zur Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich).

II. Es bleiben hiernach bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (**steuerfreie Lohnbeträge**):

- 1. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . . . . 60,— RM.  
als Pauschsatz für Werbungskosten 20,— RM.  
als Pauschsatz für Sonderleistungen 20,— RM.  
monatlich insgesamt **100,— RM.**
- 2. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . . . . 14,40 RM.  
als Pauschsatz für Werbungskosten 4,80 RM.  
als Pauschsatz für Sonderleistungen 4,80 RM.  
wöchentlich insgesamt **24,— RM.**
- 3. bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . . . . 2,40 RM.  
als Pauschsatz für Werbungskosten 0,80 RM.  
als Pauschsatz für Sonderleistungen 0,80 RM.  
täglich insgesamt **4,— RM.**
- 4. bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne . . . . . 0,60 RM.  
als Pauschsatz für Werbungskosten 0,20 RM.  
als Pauschsatz für Sonderleistungen 0,20 RM.  
zweistündlich insgesamt **1,— RM.**

Sind die steuerfreien Lohnbeträge auf Antrag erhöht worden, so treten die auf der Steuerkarte vermerkten erhöhten Beträge an die Stelle der oben bezeichneten Beträge.

**Leibigensteuer** siehe Seite 77.

#### Familienermäßigungen.

I. Außer den in Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei (Familienermäßigungen).

- 1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des Bruttoarbeitslohns, der über die in Abschn. A